



Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

Mitteilung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Karlsruher Sportverein Rintheim-Waldstadt e.V. betreibt auf dem Sportgelände Flst. Nr. 67325, Am Sportpark 7 in Karlsruhe einen Grundwasserbrunnen zur Beregnung der Tennisplätze. Das Wasserrecht war befristet erteilt. Am 31.07.2023 beantragt die Brunnenbetreiberin die Neuerteilung des Wasserrechtes, weil dieses in gleichem Umfang und Zweck weitergenutzt wird. Die jährliche Entnahmemenge beträgt 15.000 m³.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Es ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Die geplante Grundwasserbrunnen befindet sich im Bereich der Niederterrasse, die durch kiesig-sandigen Untergrund gekennzeichnet ist. Durch die Grundwasserentnahme ist das obere Kieslager betroffen, welches ein sehr ergiebiger Grundwasserleiter ist. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt zu erwarten.
- Die Grundwasserentnahme befindet sich im Wasserschutzgebiet Hardtwald Zone III B. Die Richtlinien der Wasserschutzgebietszone III B werden nicht verletzt.
- Durch die Entnahme aus dem Brunnen sind im Bereich der Reichweite der Grundwasserabsenkung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben. Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG.